



MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER

Landesrat für Familie, Generationen
und EU-Fragen

3109 ST. PÖLTEN, AM 23.März 2005
LANDHAUSPLATZ 1, Haus 1
TELEFON: 0 27 42 / 9005 DURCHWAHL 12600
TELEFAX: 0 27 42 / 9005 / 126 50
E-MAIL: lr.mikl-leitner@noel.gv.at

LR-ML-ALLG-1101/002-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Herrn

Präs. d. NÖ Landtages

Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.03.2005

zu Ltg.-**391/A-5/95-2005**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Anfragen der Abgeordneten Dr. Helga Krismer betreffend Beschlüsse der Landesregierung vom 25. Jänner 2005, Ltg.-391/A-5/95-2005, beantworte ich folgendermaßen:

Grundsätzlich darf zu den angeführten Anfragen folgendes mitgeteilt werden:

Das in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Fragerecht eröffnet keine Möglichkeit Akteneinsicht in Regierungsangelegenheiten zu erhalten, weshalb Anfragen, die inhaltlich auf nur im Wege der Akteneinsicht zu erlangende Informationen abzielen, unzulässig sind.

Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht auch keine Akteneinsicht durch Mitglieder des Landtages in die Niederschrift der Sitzungen der Landesregierung und in die Akten, die den jeweiligen Regierungsbeschlüssen zugrunde liegen, vor.

Soweit sich die Fragen auf Beschlüsse der Landesregierung in Form der nicht öffentlichen Niederschrift beziehen, steht einer Beantwortung auch die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zusammenfassend möchte ich zu den gegenständlichen Anfragen mitteilen, dass alle Gemeinden, die auch Kindergartenerhalter sind, Beiträge zum Personalaufwand der Kindergartenhelferinnen erhalten, wobei die Kriterien und die Höhe der Beiträge zum Personalaufwand im § 22 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 geregelt sind.

Personalangelegenheiten fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Der Personalstand des Landes für NÖ Kindergärten ist dem Dienstpostenplan des jeweiligen Jahres, der Personalstand der Kindergartenhelferinnen dem Dienstpostenplan der Gemeinden zu entnehmen.

Es gibt in Niederösterreich dzt. 3 Kindergärtner, einen heilpädagogischen Kindergärtner und keinen männlichen Kindergartenhelfer.

Alle Privatk Kindergärten, die nach § 36 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 bewilligt sind, erhalten Förderungen. Die Förderhöhe richtet sich nach den Bestimmungen des § 38 des NÖ Kindergartengesetzes 1996.

Der Ersatz des Personalaufwandes für Privatk Kindergärten im ersten Halbjahr 2004 betrug € 1, 098.256,60.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johanna Mikl-Leitner e.h.

Landesrat